Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bickenbach

Kommunalwahl am 15. März 2026
Bekanntmachung von Nachrückern in die Gemeindevertretung

Hiermit stelle ich gemäß § 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetztes (KWG) vom 7.3.2005 GVBl. I. Seite 197, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.5.2020 (GVBl. S 318) fest, dass Herr Dr. Michael Krug vom Wahlvorschlag der FDP sein Mandat zum 30.10.2026 niedergelegt hat. Er verliert seinen Sitz in der Gemeindevertretung Bickenbach durch Verzicht.

Als nächste noch nicht berufene Bewerber der FDP haben Herr Roland Ranisch, Frau Kirsten Schuldes sowie Frau Alina Schuldes auf die Annahme ihres Mandats verzichtet.

Gemäß § 34 Kommunalwahlgesetz rückt **Herr Rolf Krichbaum** als nächster noch nicht berufener Bewerber der **FDP** nach.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Bickenbach binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer/eines Wahlberechtigten, die/der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens eins vom Hundert der Wahlberechtigten (47) unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Bickenbach, Rathaus, Darmstädter Straße 7, 64404 Bickenbach einzureichen. Durch eine E-Mail kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Bickenbach, den 10.11.2026

Die Gemeindewahlleiterin der
Gemeinde Bickenbach
Sabrina Walz